

Zeitschrift: Nidwaldner Kalender
Herausgeber: Nidwaldner Kalender
Band: 91 (1950)

Artikel: Die Älperkilbi in Beckenried
Autor: Schwarz, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1033511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

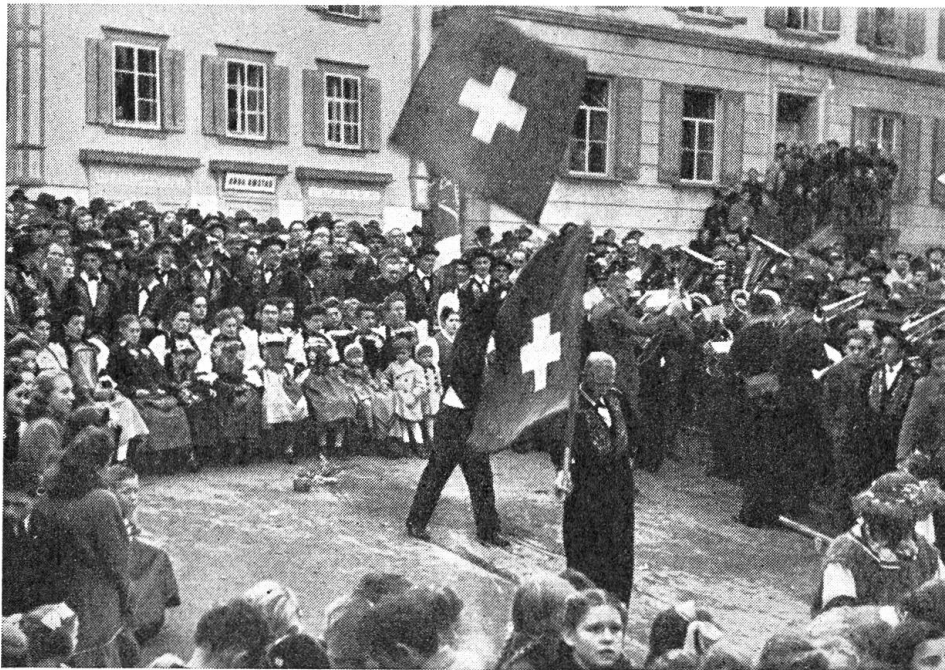
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Nelpplerfilbi in Bedenried

von Dr. Paul Schwarz, Basel

Nach alten Aufzeichnungen lassen sich durch das ganze Alpengebiet der Schweiz bis in vergangene Jahrhunderte Nelpplerfeste, sog. „Suffuntige“ nachweisen. Diese fielen zeitlich meist in die Mitte der Sommerrundung und wurden nur in der Innerschweiz zu späteren Jahreszeiten abgehalten. Die Anlässe schienen ursprünglich Familienteste

Charakter der Vereine neuerer Zeiten, sondern das Gepräge einer älteren, zunftmäßigen und kirchlichen Verbindung und Verfassung. In Nid- und Obwalden sind solche Gesellschaften entweder wirkliche Zünfte oder kirchliche Bruderschaften, oder beides zugleich. Sie sind eigentliche Korporationen, welche ihre Statuten, ihre Vorsteher, einen



FahnenSchwingen auf dem Dorfplatz

Photo Hans Wenger, Zch.

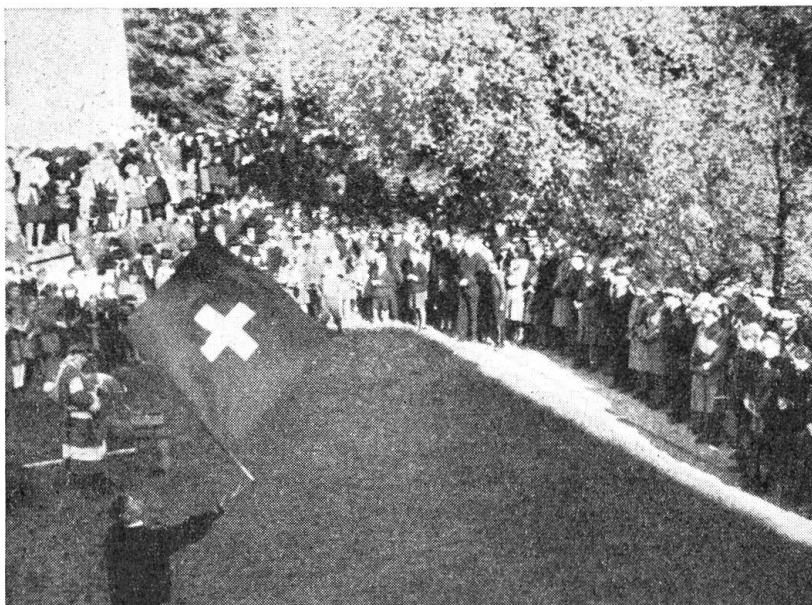
gewesen zu sein, welche auf den einzelnen Bergheimwesen abgehalten und öfters mit religiösen Feiern (Besegnung der Alpen) verbunden wurden. Die Erweiterung dieser „Suffuntige“ führte im Berner-Oberland zum „Dorfet“. Das allgemeine Festprogramm in den verschiedenen Kantonen (Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Appenzell, Graubünden) bestand in einem Gottesdienst (Messe), einer anschließenden Viehschau, Volksspielen und Tanz und hie und da sogar einer Prügelei als Abschluß solcher Veranstaltungen.

Die, aus solchen Anlässen mit der Zeit entstandenen Gesellschaften tragen nicht den

eigenen Fonds, und für die Verwaltung desselben ihren Pfleger haben. Alle Mitglieder stehen unter sich durch gewisse ökonomische und kirchliche Verpflichtungen in Verbindung. Sie haben ihre Versammlungstage, an denen Beschlüsse gefaßt werden, und an welchen sie unter gegenseitigen Begrüßungen den Freuden des Mahles und Tanzes huldigen, nachdem sie im kirchlichen Gottesdienst ihren religiösen Pflichten nachgekommen sind. Zu derartigen Bruderschaften zählen die Schützen-, Sennen- und Nelpplergesellschaften.

Unter den verschiedensten Landfesten war die Nelpplerfilbi immer die froheste und zu-

belvollste Veranstaltung dieser Art. Dieselbe fand in allen Pfarrgemeinden Nid- und Obwaldens statt und war als eine Art Bewillkommung der Hirten, welche im Herbst von den Alpen zu Tale kommen, von alters her eingeführt. Der Verlauf bestand in einem feierlichen Gottesdienst mit Predigt über Freiheit, Aelplerpflichten und Vaterland und einem Umzug der Aelplergesellschaften in Begleitung der Ortsgeistlichen. An der Spitze des Zuges wurde die St. Wendelinsfahne getragen. Dann folgten ein Paar als wilde Männer verkleidete Bauernjöhne, zur Eröffnung des Zuges. Sie sorgten während des Marches von der Kirche zum Gasthof für Ordnung in den Reihen, sowie für die Belustigung des Volkes. In Schwendi (Obw.) wird das Festessen durch die Sprüche der „Wilden“ unterbrochen, welche in Form eines Dialoges die Ereignisse des vergangenen Jahres darstellen und in satirischer Kritik an den lokalen Vorkommnissen üben. In Stans erfolgte früher nach der Vesperzeit ein zweiter Umzug von der Kirche zum



Im Ring auf dem Pfarrhaus-Platz

Gasthof — diesmal ohne Geistlichkeit — wobei die Armen durch den Brätmeister mit Kalbbraten und Wein beschenkt wurden. Damit war der öffentliche Teil der Feier beendet. Tags darauf wurde am Morgen ein Gottesdienst für die verstorbenen Bruderschaftsmitglieder abgehalten und anschließend daran begann das eigentliche Freudenfest, welches bei Tanz und Spiel bis zum Morgengrauen dauerte. Dr. Franz Niederberger beschreibt in seinem

Buch, „Sagen aus Unterwalden“, daß der Stamm der Aelpler und Schützen der kirchlichen Weihen nicht entbehren wolle und alljährlich, etwa Mitte Oktober an einem Montag eine religiöse Feier und daran anschließend ein weltliches Fest beginge. Nach einer, am 6. Oktober 1841 von Kaplan Kaspar Christen in Dallenwil gehaltenen Predigt scheint mit der Zeit dem weltlichen Teil der Feier und besonders den Tanzfreuden etwas übermäßig zugesprochen worden zu sein. Er wandte sich deshalb mit warnenden Worten in aller Schärfe ge-



Ein „Buzi“ büßt dem fahnen-schwingenden Aelper seine Schuhe

gen die Bruderschaftstänze mit ihren verheerenden Folgen für Sparbarkeit und Sittlichkeit und empfahl dringend, dieselben ganz abzuschaffen, was aber nicht geschah.

Ueber das Alter dieser Gesellschaft berichtet Dr. Franz Niederberger, daß sich laut Ratsprotokoll um 1550 in Obwalden solche Vereine gebildet hätten. Noch älter seien jedenfalls die Aelpler-Vereinigungen und Aelpler-Kilbenen, wenn auch erst 1624 in der Schwändi (Obw.) eine solche urkundlich nachzuweisen ist. In einem Geschworenen-Protokoll wird die „Aelpler Kilbi zuo Beggenriedt“ im Jahre 1638 erwähnt. Die kirchliche Feier dieser Kilbenen beschränkte sich früher je nach Ort nur auf einen Sonntagsvormittag. Am folgenden Werktag konnte dann umsomehr dem weltlichen Vergnügen zugesprochen werden. Dabei wurde den National-Spielen besondere Aufmerksamkeit gewidmet und versucht dieselben zu erhalten und weiter zu pflegen.

Die Wilden Leute „Diä Wildä“, die an keiner Aelperkilbi fehlten, sollten eine längst verschwundene Zeit repräsentieren, die von märchenhaftem Zauber umwoben wurde und von der man sagte, es hätten damals noch „versprengte Heiden“ als wilde Leute in der Gegend gelebt, welche den Bauern gute Ratsschlüsse gegeben und bei der Arbeit mitgeholfen hätten. Zum Dank und Lohn hierfür seien sie zur Aelpler-Kilbi eingeladen worden. Nachdem diese Urbevölkerung ganz ausgestorben sei, hätte man sie arg vermißt und sie zum Andenken im Maskenkostüm nachgeahmt. Charakteristisch war daher die Verkleidung: Ein grobes mit Tannenzweigen durchwobenes Zottenkleid, eine Kopfbedeckung aus Baumrinde und ein garstig verbräuntes Gesicht. Statt des Stodes handhabte der „Wildmaa“ ein hölzernes Schwert, das „Wnh“ etwas besser gekleidet ein Tännchen als Szepter, mit dem es vor dem Ehrenprediger die Straße wischte, wenn er aus der Kirche kam.

Die Aelpler haben, wie bereits erwähnt ihre eigenen Satzungen und Behörden: Bergamann, Bergvorsteher, Bergschreiber, Bergführer usw. Diese Bezeichnungen variieren von Ort zu Ort und erinnern an den Beamtenstab des „Unüberwindlichen,

großen Rates“ von Stans, und der „Bürger von Beckenried“. Die Aufstellung solcher Aelpler-Beamtschaften entspringt einerseits aus einem kollektiven Geltungsbedürfnis der Bevölkerung, andererseits aus den überlieferten Auszeichnungen der ehemaligen Reisläufer.

Die Aelplerkilbi in Beckenried wie sie mit einigen Aenderungen noch heute abgehalten wird, zeigt folgenden Verlauf:

Alljährlich am Sonntag nach St. Michael findet in Beckenried die ordentliche Versammlung der Aelplergemeinde statt. Dieselbe unterteilt sich in eine Aelplerbruderschaft und eine Aelplergesellschaft. Laut Statuten verfolgt die erstere mehr religiöse Zwecke und verwaltet den sog. Bruderschaftsfonds. Die Leitung der Bruderschaftsangelegenheiten besorgt der, jeweils auf 2 Jahre wählbare Aelplerrat, bestehend aus dem Bruderschaftspfleger, einem ersten und einem zweiten Aelplerrat und dem Sekretär mit beratender Stimme. Die näheren Aufgaben dieses Aelplerrates sind in den ersten Statuten aus dem Jahre 1851 festgelegt:

Art. 6. Der Aelplerrat führt die Oberaufsicht über die Verwaltung des Bruderschaftsfonds und des Gesellschaftsvermögens.

Art. 7. Umschreibt die Pflichten des Bruderschaftspflegers (Leitung der Versammlungen, Besorgung des Rechnungswesens, Verwahrung des Bruderschaftsinventars etc.)

Art. 8. Bestimmt den Sekretär als Protokollführer.

Art. 9. Spricht von den Aufgaben des sog. Bruderschaftsweibels. (Einberufung der Aelplergemeinde-Versammlungen etc.)

Weitere Artikel regeln die Wahlgeschäfte, den Besuch des Gottesdienstes, den Ausschluß aus der Bruderschaft, erklären den Bruderschaftsfonds als unveräußerliches Gut etc.

Die Aelplergesellschaft hingegen bezweckt die Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung. Sie bildet sich aus den ähnlichen Mitgliefern der Aelplerbruderschaft, aus deren Mitte an der Aelplergemeinde-Versammlung die sog. Aelplerbeamten in der Regel für ein Jahr gewählt werden. Dieselben haben folgende Titel und Aufgaben:

1. Aelplerrathmann: und

2. Statthalter:

führen in der Gesellschaft und an den Festanlässen der Aelpler den Vorsitz und sorgen auf

ihre Kosten für entsprechende Unterhaltung und Belustigung. Zudem haben sie für den Käse resp. den „Anfenstock“ aufzukommen, der üblicher Weise bei diesen Anlässen dem Pfarrer und Pfarrhelfer überreicht wird.

3. I. und II. F ä h n r i c h

besorgen das Festschießen am Vorabend des Melp-lerfestes und an den Festtagen selbst. Zudem liegt ihnen das Fahنشwingen ob, wozu sie für Nachwuchs zu sorgen haben.

4. Bannerherr:

trägt an Festlichkeiten das Vereinsbanner und sorgt gemeinsam mit dem Frauenvogt für die Auf-

9. Weibel:

steht zur Verfügung von Hauptmann und Statthalter.

10. Frauenvogt:

sorgt am Festzuge der Melp-ler für die richtige Platzierung der Beamtenfrauen und „Zumpfern“. Er nimmt zudem das Jahr hindurch Vorfälle wahr, die Anlaß zu Klagen geben können und sorgt am Feste für das Vorbringen derselben.

11. Gerichtspräsident und vier Richter:

bilden zusammen das löbliche Melp-lergericht, welches die ihnen überwiesenen Straffälle nach bestem



Bedenried mit dem alten Rußbaum vor hundert Jahren

stellung des sog. Melp-lergerichtes mit Klage und Verteidigung.

5. Pfleger:

leitet die Versammlungen des Melp-lerrates und der Gesellschaft.

6. I. und II. Brettmeister:

haben am Melp-lerfeste das übliche Wendelinsoffer aufzunehmen und dem Pfleger zu übergeben.

7. I. und II. Melp-lererrat:

führen die Oheraufsicht über die Verwaltung des Bruderschaftsfonds und Gesellschaftsvermögens.

8. Sekretär:

besorgt die schriftlichen Arbeiten der Gesellschaft und führt das Protokoll.

Wissen und Gewissen zu beurteilen hat. Das Strafmaß darf jedoch den Betrag von Fr. 3.— nicht übersteigen.

12. Sackelmeister:

13. Schlüsselherr:

14. I. und II. Vorsteller:
ohne besondere Aufgaben.

Jedes Bruderschaftsmitglied ist zur Annahme eines Amtes verpflichtet. Für dasselbe Amt ist er jedoch gegen seinen Willen nicht wieder wählbar. Sollte jemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so ist der Melp-lererrat befugt, die nötige Ersatzwahl zu treffen.

Das Aelplerfest fällt jeweils auf den zweiten Sonntag im November. Einige Tage vor Beginn des Festes näht die eingeladene „Aelpler-Jumpfer“ ihrem Aelpler einen, von ihr selbst verfertigten oder gestifteten „Maien“ auf seinen besten schwarzen Filzhut. Dieser Stoffblumenstrauß aus Edelweiß, Alpenrose, Enzian und goldenen Kornähren wird nach der Kilbi von der „Jumpfer“ wieder zurückgenommen. Zum Dank und Entgelt für die Einladung schenkt sie ihrem Aelpler auf St. Niklaus, je nach Stand und Vermögen, gewöhnlich ein gesticktes Hirtenhemd, oder Ähnliches. Dieser Brauch führt die jungen, oft scheuen Leute zusammen und orientiert gleichzeitig etwas über die beidseitigen Familienverhältnisse. Am Kilbivorabend erscheint am späten Nachmittag der zweite Fähnrich mit 2 Schützen in den Wohnungen von Hauptmann und Statthalter. In der Nähe dieser Häuser werden dann je drei Mörser-Salven abgefeuert, womit der erste Auftakt zum Fest gegeben ist.

Das eigentliche Fest beginnt am folgenden Sonntag-Morgen mit einer Besammlung der Aelpler im Festlokal. Unter Anführung der Dorfmusik, der Vereinsfahne an der Spitze, ziehen sie zur Kirche. Voran marschieren Aelplerhauptmann und Statthalter, gefolgt von sämtlichen Beamten, mit einem Rosmarinzweig im Mund und Knopfloch und dem bunten „Maien“ auf dem Hut. Der Gottesdienst mit heiliger Messe und Predigt, an dem die Aelpler Gott für die empfangenen Wohltaten danken und um weiteren Schutz auf Alp und Weiden für das kommende Jahr bitten, erhält jeweils ein besonders festliches Gepräge. Ein Festprediger erinnert an die Aufgaben des Aelplers im Kampfe gegen Sturm und Wetter, Krankheit und Not, und muntert sie auf, ihre hohen Pflichten gegenüber Familie und Vaterland auch weiterhin zu erfüllen. Hernach wird das Opfer des heiligen Wendelins, des Schutzpatrons der Bruderschaft aufgenommen. Der Ertrag fällt dem Bruderschaftsfonds zu.

Nach Beendigung der kirchlichen Feier werden die Aelpler auf dem Kirchplatz vom versammelten Volke und den beiden Wild-

leuten, den „Buçi“ auch „Gudelimaa und Gudelifrai“ erwartet. Die beiden Wildleute sind zwei, mit Tannenbart und einer wild aussehenden Maske verkleidete Männer, welche ein „Großli“ (junger bis unter die Krone entasteter Tannenbaum) in den Händen halten. Mit diesen Bäumchen wischen sie vor den aus der Kirche tretenden Aelplern den Boden und drängen damit die neugierige Jugend und das Volk zurück, wodurch ein freier Platz, der sog. „Ring“ entsteht. Der Wildmann trägt eine hölzerne „Milchbränte“, die mit Äpfeln, Nüssen, gedörrtem Obst und Süßigkeiten gefüllt ist. Das Wildweib hat eine Stoffpuppe, das „Lumpe-Titti“, eine Milchflasche und einen „Kuggi“ umgehängt. Die beiden Wildleute gebärden sich sehr lebhaft und ungestüm und geben nur grunzende Laute von sich. Der Wildmann wirft den Kindern Nüsse und Äpfel zu, um sie kurz darauf wieder zu erschrecken. Das Wildweib treibt seinen Schahernack mit der Stoffpuppe, der es entweder mit der Milchflasche zu trinken vorgibt, oder sie mit Schlägen traktiert. Es vergift nie aus einer Tasche ein Bürstchen zu ziehen mit dem es dem Fähnenschwinger auf dem Bauche hinzukriechend die Schuhe putzt.

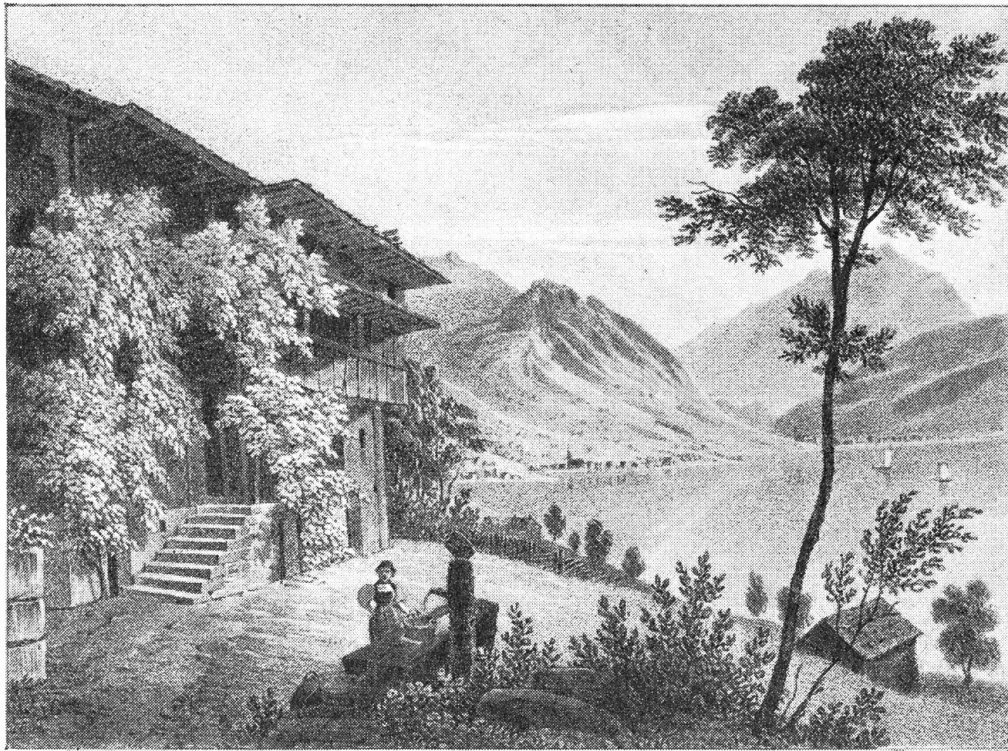
In der Mitte des Ringes hat sich inzwischen der erste Fähnrich aufgestellt. Um seinen Hut trägt er einen leuchtend roten Fiedernkranz und schwingt nun unter den Klängen der Blechmusik sehr kunstvoll eine große, rotseidene Fahne. Unterdessen haben sich die mit dem Maien und Rosmarinzweig geschmückten Aelpler in einer, ihrem Amte entsprechenden Reihenfolge aufgestellt. Bald aber wird dieser erste Festakt auf dem Kirchplatz aufgehoben und die Aelpler marschieren, voran der Bannerherr mit dem Banner, dann die Musik und der Reihe nach zuerst der Hauptmann und der Statthalter gefolgt von den übrigen Aelplerbeamten, vor das Pfarrhaus. Dasselbst wird wieder ein Ring gebildet, worin sich die eben beschriebene Szene wiederholt.

Unterdessen bringt der Wildmann, begleitet vom Aelplerhauptmann, dem Pfarrer einen Käse, während dem Pfarrhelfer durch das Wildweib, in Begleitung des Statthalters, ein „Anfenstock“ gebracht wird. Her-

nach zieht die Aelplergemeinde mit der Geistlichkeit unter den Klängen der Blechmusik auf den Dorfplatz, von wo nach einem kurzen Aufenthalt zum Festlokal und Essen aufgebroschen wird. Dazu sind nur männliche Teilnehmer, worunter sich auch die Ehrengäste (Geistlichkeit, Gemeindepräsident etc.) befinden, geladen.

Nach diesem Essen ziehen die Aelpler nochmals unter Anführung der Musik und der Wildleute zum Gottesdienst. Anschließend

und Statthalter — diese haben für die Unterhaltung des Publikums in erster Linie aufzukommen — gestatten, wird ein weiterer Wagen ausgerüstet, der eine für das Bauernvolk besonders belustigende Idee darstellt, z. B. die maschinelle Herstellung von Milch und Butter unter Ausschaltung des Viehstandes, oder die Vorführung einer lebensgroßen Kuh, welche anstatt Milch auf Wunsch Most, Rot- und Weißwein, sowie Bier von sich gibt. Gegen vier Uhr ziehen



Beckenried vom obern Aell aus gesehen

Nach einem alten Stich

geht es wiederum, die „Buzi“ an der Spitze in Begleitung der Musik zum Dorfplatz, woselbst neben dem obligaten Fahnen-schwingen allerlei Volksbelustigung („Chäs-zänne, Sackgumpä“ etc.) zum Besten gegeben werden, an denen sich Alt und Jung ergötzen. Als Höhepunkt dieser Dorfplatz-Szene erscheint ein Wagen, auf dem gewisse Vorkommnisse des abgelaufenen Jahres in gereimten Sprüchen ausgespielt werden (Def-fentliches Scherbengericht). Sofern es die finanziellen Verhältnisse von Hauptmann

die Aelpler zum sogenannten Nachtsch ins Festlokal und gehen dann nach einem mehr oder weniger ausgiebigen Schwatz nach Hause. Am folgenden Montagmorgen kommen sie wieder zusammen. Erst ziehen sie zum Besuch der hl. Messe in die Kirche, um vor allem für die verstorbenen Vereinsmitglieder zu beten. Dann geht es wieder mit der Musik auf den Dorfplatz zum Fahnen-schwingen. Unterdessen haben sich die Aelpler-Jumpfern schön gemacht, wobei zum Teil bedauerlicherweise die schönen, alten

Trachten nicht mehr getragen werden. Die Aelpler holen ihre Meitschi in einem Pferdefuhrwerk (sog. Scheesä) ab und führen sie ins Festlokal, wo beim Einzug eines jeden Paares zwei Böllerschüsse abgefeuert werden. Nach dem Mittagessen beginnt das sog. Scherbengericht:

Der Kläger hat vom Frauenvogt oder auch selbst während des vergangenen Jahres manches gehört oder beobachtet, was sich auf der Alp und im Dorfe unter Jung und Alt zugetragen hat und bringt nun diese Vorkommnisse in witziger Prosa- oder Versform ans Licht. Der Verteidiger nimmt den Angeklagten in Schutz und das Gericht fällt sein Urteil, welches laut Statuten ein Strafmaß von Fr. 3.— nicht überschreiten darf. Nach Beendigung dieser Gerichts-Sitzung nimmt die sog. Siebner-Musik, eine Kombination von Blas- und Streichinstrumenten auf einem Podium Platz und läßt ihre altergebrachten Weisen (Schottisch, Walzer und Mazurka), in solcher Art ertönen, daß ihr kein Aelplerherz zu widerstehen vermag. Es wird nun, mit kürzeren Unterbrüchen für die nächtlichen Mahlzeiten, getanzt bis zum Morgengrauen, womit das Fest seinen Ausklang und Abschluß findet.

Der heutige Verlauf der Kilbi hat sich, zufolge willkürlicher Abänderungen und kriegsbedingter Einschränkungen, in mancher Hinsicht verändert. So wird die Feier heute nicht mehr an zwei, sondern wohl aus praktischen Erwägungen an einem einzigen Tag und zwar an einem Sonntag durchgeführt. Weiterhin werden die Aelplerfrauen- und Jungfrauen nicht erst zum zweiten Teil des Festes, sondern gleich zu Anfang desselben eingeladen, was den ursprünglichen Bruderschaftsgewohnheiten unter Herleitung von einer Knabenschaft widerspricht. Das oben beschriebene Scherbengericht, welches bei einer solchen Volksveranstaltung im Mittel-

punkt stehen und ausgleichend und versöhnend wirken sollte, ist heute auf den Vortrag einiger Knittelverse herabgesunken, die entweder auf dem Dorfplatz über allgemeine politische, und während des Abendessens über mehr persönliche Begebenheiten zum Besten gegeben werden.

Die alten karminrot-seidenen, großen Schwinger-Fahnen, die heute leider durch kleinere Fahnen mit dem Schweizerkreuz ersetzt worden sind, erinnern an die Schlachtfahnen der alten Eidgenossen. Ueber die allgemeine Bedeutung der Aelplerkilbi als religiöse Dankfeier, Volksbelustigung und Brautwerbung, soll hier nicht weiter gesprochen werden.

Die Aelplerkilbi gibt dem jungen, eher scheuen Bergler jedenfalls einen Halt, mit dem er sich leichter getraut vor die Öffentlichkeit zu treten. Gleichzeitig bietet sich ihm die Möglichkeit einer diskreten Brautwerbung und der Kontaktnahme mit den betreffenden Familien. Ein weiteres Ursprungsmoment zur Aufstellung und Pflege solcher Beamtschaften liegt in der Freude des Nidwaldner-Volkes am Spielerischen und Phantastischen, sowie der Fähigkeit, sich zwischen Sein und Schein zu halten. Die Neigung zu bunter Festlichkeit, Schmuckfreude und starker Gemeinschaftsbildung liegt aber auch im Temperament des Hirtenbauers überhaupt. Zudem macht sich auch die Auswirkung des katholischen Kultus mit seinen farbenfrohen Festen und Gottesdiensten geltend. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn den, in den Statuten zum Ausdruck gebrachten Aufgaben und Pflichten der Aelperbeamten wieder stärker nachgelebt würde und sich einsichtsvolle Aelper der ursprünglichen Form, sowie der tiefen Bedeutung dieses Festes, das zu den intensivst erlebten Volksbräuchen der Inneren Schweiz gehört, bewußt würden.